

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), § 58 Absatz 5 sowie § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Liberal Arts and Sciences vom 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 54, S. 208–211) beschlossen.

### Artikel 1

1. **§ 3 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Nummer 3 werden die Wörter „die persönlichen Beweggründe des Bewerber/der Bewerberin“ durch die Wörter „der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe“ ersetzt und die Wörter „dargelegt werden“ durch das Wort „darlegt“.
- b) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:
  - „4. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 3 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.“
- c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

2. **§ 4 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 2 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften“ durch die Wörter „Chemie und Pharmazie“ und die Wörter „Forst- und Umweltwissenschaften“ durch die Wörter „Umwelt und Natürliche Ressourcen“ ersetzt.

3. **§ 7** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch in Freiburg für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „weniger als vier Punkten“ durch die Wörter „zwei Punkten oder weniger“ ersetzt.

4. In § 9 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Freiburg, den 31. Mai 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor